

## **Begriffserläuterungen**

### **Altlastenerkundung:**

Die einzelnen Schritte der Altlastenerkundung der jeweiligen Behörden:

#### **Historische Erkundung (durch die Kreisverwaltungsbehörde -KVB)**

Die historische Erkundung erfolgt nach der Erhebung in einem zweiten Schritt und dient als Grundlage für die Erstellung einer zielgerichteten Beprobungsstrategie für die orientierende Untersuchung. Über die Auswertung historischer Karten, Zeitzeugenbefragungen, Aktenrecherchen und Luftbildauswertungen werden ohne technische Untersuchungen weitere Erkenntnisse über Standortbedingungen, Eigentums- und Besitzverhältnisse, frühere Nutzungen, eingesetzte oder abgelagerte Stoffe ermittelt.

#### **Orientierende Untersuchung (durch das Wasserwirtschaftsamt - WWA)**

Die orientierende Untersuchung zur Bestätigung oder Ausräumung des Altlastverdachts erfolgt grundsätzlich nur auf Ersuchen der KVB und beinhaltet technische Untersuchungen, die von privaten Ingenieurbüros im Auftrag des Wasserwirtschaftsamtes durchgeführt werden. Die Mittel dafür erhalten die Wasserwirtschaftsämter vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV).

#### **Detailuntersuchung (durch den Verpflichteten)**

Bestätigt sich der Altlastenverdacht im Rahmen der orientierenden Untersuchung, erfolgt auf Anordnung der KVB durch den Pflichtigen (Zustands- oder Handlungsverantwortlicher) eine Detailuntersuchung zur abschließenden Gefährdungsabschätzung für alle betroffenen Wirkungspfade. Die Auswahl des Pflichtigen liegt im Ermessen der KVB; im Vordergrund steht dabei das Gebot der effektiven und schnellen Gefahrenabwehr. Die Detailuntersuchungen umfassen in der Regel weitergehende technische Untersuchungen (u. a. horizontale und vertikale Abgrenzung des Kontaminationsbereichs) der betroffenen Medien (Boden, Bodenluft, Grundwasser, Sickerwasser). Ziel ist die abschließende Gefährdungsabschätzung.

#### **Sanierung (durch den Verpflichteten)**

Wird bei der Detailuntersuchung ein Sanierungsbedarf festgestellt, so erfolgen durch den Pflichtigen - in Abhängigkeit von der Komplexität des Falls - ggf. weitere Untersuchungen zur Sanierungsplanung. Die Sanierung der Altlast erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen und späteren Nutzung und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Dekontaminations- und/oder Sicherungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen) werden auf Grundlage der Sanierungsuntersuchungen bzw. auf Grundlage eines Sanierungsplans nach § 13 BBodSchG vom Verpflichteten freiwillig oder auf Grund einer Anordnung (Bescheid) durch die KVB durchgeführt. Die Wahl des Sanierungsverfahrens erfolgt immer für den Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Standortbedingungen sowie der aktuellen bzw. geplanten Nutzung.

#### **Entlassung aus dem Altlastenverdacht (durch die KVB)**

Nach erfolgter Sanierung bzw. Sicherung erfolgt unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden die Entlassung der Fläche aus dem Altlastverdacht.

Die Amtsermittlung umfasst dabei die ersten vier Schritte der Altlastenbearbeitung von der Erhebung der Daten bis hin zur orientierenden Untersuchung. Das schrittweise Vorgehen hat sich bei der Altlastenbearbeitung bewährt.